

Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.08.2020

(Stand: 27.08.2020)

Der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sind keine Vorlagen beigelegt, die in den Fachausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen wurden den Ratsmitgliedern mit den Einladungen zu den betreffenden Fachausschusssitzungen übersandt. Die Beratungsergebnisse zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage zur Tagesordnung. Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Zudem sind dieser Unterlage als Anlagen beigelegt:

- das einvernehmliche Beratungsergebnis des Ältestenrates aus der Sitzung am 17.08.2020 als ergänzende Unterlage zur Vorlage Nr. 0085/2020/1 - Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode (TOP Ö 7) sowie
- ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion sowie ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN als ergänzende Unterlagen zu der Vorlage Nr. 0582/2019/1 – Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 (eingegangen am 12.11.2019): „Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima: Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung“ – (TOP Ö 22.1).

Ö Öffentlicher Teil

6 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

6.1 Aussetzung der Elternbeiträge im Juni und Juli 2020 im Bereich der OGS

Vorlage: 0324/2020

(Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2020)

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Dringlichkeitsentscheidung, die am 30.06.2020 zur vollständigen Aussetzung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 im Bereich der Offenen Ganztagschule getroffen wurde, wird genehmigt.

18 Änderung Satzung Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder

Vorlage: 0323/2020

(Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2020)

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Änderungen der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder werden in der vorliegenden Form beschlossen und treten rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

19 Erhöhung der Betriebskostenförderung für die Ev. Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Schüllenbusch 4

Vorlage: 0335/2020

(Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2020)

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Für die Evangelische Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Schüllenbusch 4, wird rückwirkend ab 01.08.2020 ein freiwilliger Betriebskostenzuschuss der Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von 9,3% der Kindpauschalen gezahlt, insgesamt erfolgt eine Förderung in Höhe von 99%.

20 Förderung der Mehrkosten für den Neubau des Stadtteilhauses und der Kindertagesstätte „Windrad“, Willy-Brandt-Straße 20, 51469 Bergisch Gladbach
Vorlage: 0327/2020

(Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2020)

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH wird antragsgemäß für die Mehrkosten beim Neubau des Stadtteilhauses/der Kindertagesstätte „Windrad“ ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 329.845 EUR (100%) gewährt.

21 Gründung und Gesellschaftervereinbarung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH
Vorlage: 0200/2020

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 18.08.2020)

In der mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr versandten Vorlage war die Beratungsfolge mit AUKIV – 18.08.2020 – Beratung, HFA – 27.08.2020 – Entscheidung falsch dargestellt. AUKIV und HFA haben Beratungskompetenz, der Rat hat Entscheidungskompetenz. Die Vorlage ist der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.08.2020 in entsprechend korrigierter Fassung beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat in der Sitzung am 18.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Gründung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) nach Maßgabe dieser Vorlage und des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1 zur Vorlage).
2. In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Bergisch Gladbach durch den Bürgermeister Lutz Urbach gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung vertreten.
3. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den Abschluss der Gesellschaftervereinbarung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH (Anlage 2 zur Vorlage).
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht oder aus sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Gesellschaftervereinbarung als rechtlich notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach sich mit diesen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

22 Anträge der Fraktionen

22.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 (eingegangen am 12.11.2019): „Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima“: Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung

Vorlage: 0582/2019/1

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 18.08.2020)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat in der Sitzung am 18.08.2020 einstimmig bei Enthaltung der CDU beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben, nachdem zuvor die beiden vorliegenden Änderungsanträge der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich gegen die CDU vertagt worden waren:

Die „Baumschutzsatzung 2.0“ wird wie vorgestellt und ohne eine Erhebung von Gebühren für die Antragsbearbeitung beschlossen. Es ist zu gewährleisten, dass die „Baumschutzsatzung 2.0“ lückenlos nach dem Ende des gesetzlich geregelten Vogelschutzes ab dem 01.10.2020 in Kraft tritt. Die Verwaltung leistet vor in Kraft treten der Baumschutzsatzung

eine intensive Pressearbeit, um eventuellen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger aktiv begegnen zu können. Eine „Baumschutzsatzung 2.1“ mit ausdrücklich innovativen Ansätzen ist im Anschluss daran zu entwickeln und dem zuständigen Ausschuss und dem Rat zwecks Beschlusses vorzulegen.

Synoptische Darstellung der vom Ältestenrat in der Sitzung am 17.08.2020 auf gemeinsamen Vorschlag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen

bisher	künftig (Entwurf)	Erläuterungen
Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister i. d. F. des II. Nachtrages	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister i. d. F. des II. Nachtrages	Die Spalte „künftig“ ist nur zu den Paragraphen ausgefüllt, zu denen eine Änderung vorgeschlagen wird.
Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre § 6 Haupt- und Finanzausschuss § 7 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann § 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 9 Rechnungsprüfungsausschuss § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 11 Jugendhilfeausschuss § 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss § 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr § 14 Flächennutzungsplanausschuss § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten	Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre § 6 Haupt- und Finanzausschuss <u>Hauptausschuss</u> § 7 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften § 8 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann § 9 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 10 Rechnungsprüfungsausschuss § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 12 Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft § 13 Ausschuss für den Stadthausneubau § 14 Jugendhilfeausschuss § 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss § 16 Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität § 17 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr <u>Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u> § 18 Flächennutzungsplanausschuss § 18 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 20 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 21 Inkrafttreten	
Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)	Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)	

und Art. VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 27.05.2014, 30.09.2014 und 15.12.2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	und Art. VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 <u>5</u> des Gesetzes vom <u>19. Dezember 2013</u> (GV. NRW. S. 878) <u>11. April 2019</u>, in Kraft getreten am <u>31. Dezember 2013</u> <u>24. April 2019</u>, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 27.05.2014, 30.09.2014 und 15.12.2015 <u>seiner Sitzung am (...)</u> folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	
§ 1 Allzuständigkeit des Rates (1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind. (2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. (3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung. (4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.		
§ 2 Auftragswerte und Preise Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.		
§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel		

Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.		
§ 4 Ortsrechtliche Regelungen Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.		
§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen: - 100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen, - 250.000,- EUR bei Bauleistungen, - 500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes. Eine Vorlage zu einem Maßnahmebeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten: - Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht, - Raumprogramm, Baubeschreibung, - Kosten, Finanzierung, - Folgekostenberechnung, - Termine, geplante Vergabe, - Sonstiges (Pläne, Fotos usw.). (2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt. (3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen: - Datum der Auftragserteilung, - Firma und Firmensitz, - Auftragsgegenstand, - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote), - Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten), - Auftragssumme.	§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen: - 100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen, - 250.000,- EUR bei Bauleistungen, - 500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes. Eine Vorlage zu einem Maßnahmebeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten: - Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht, - Raumprogramm, Baubeschreibung, - Kosten, Finanzierung, - Folgekostenberechnung, - Termine, geplante Vergabe, - Sonstiges (Pläne, Fotos usw.). (2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt. (3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen: - Datum der Auftragserteilung, - Firma und Firmensitz, - Auftragsgegenstand, - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote), - Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten), - Auftragssumme.	Der Ältestenrat folgte dem Vorschlag der Verwaltung betreffend die Anhebung der Wertgrenzen nicht und empfahl, die bisherigen Wertgrenzen zunächst beizubehalten.

(4) Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6). (5) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.	(4) Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss <u>Hauptausschuss</u> (§ 6). (5) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag. (6) <u>Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.</u>	Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr
§ 6 Haupt- und Finanzausschuss (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brand-schutz“ und „Rettungsdienst“, 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt	§ 6 Haupt- und Finanzausschuss <u>Haupt-</u> <u>ausschuss</u> (1) Der Haupt- und Finanzausschuss <u>Haupt-</u> <u>ausschuss</u> berät 1. Personalangelegenheiten, Angele- genheiten der Verwaltungsorganisa- tion und strategischen Verwaltungs- digitalisierung, soweit nicht die Bür- germeisterin/der Bürgermeister zu- ständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brand- schutz“ und „Rettungsdienst“, 5. Anträge und Vorlagen sowie orts- rechtliche Regelungen mit finanziel- len Auswirkungen bzw. mit Auswir- kungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fach- ausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 4. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. (2) Der Haupt- und Finanzausschuss <u>Haupt-</u> <u>ausschuss</u> entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt	Übertragung an den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung Übertragung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, - den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, - die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, - die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, - die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, - Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, - Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 4). 8. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.	sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, - den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, - die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, - die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, - die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, - Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, - Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 4), <u>Grundsätze der städtischen Energieeffizienz und des städtischen Klimaschutzes.</u> <u>Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken.</u> - Der Haupt- und Finanzausschuss <u>Hauptausschuss</u> entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.	Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr
keine Entsprechung	§ 7 <u>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften</u> (1) <u>Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften berät Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.</u> (2) <u>Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet</u> <u>über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,</u> <u>über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,</u>	Übertragung aus dem Haupt- und Finanzausschuss Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

	3. <u>unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme betreffend die Schulen,</u>	
§ 7 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann - berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates, - setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt, - schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen, - ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen, - wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (2) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über - alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, - Angelegenheiten des Wohnungswesens.	§ 7 8 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann - berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates, - setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt, - schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen, - ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen, - wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (2) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über - alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, - Angelegenheiten des Wohnungswesens.	
§ 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	§ 8 9 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.	Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.	
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.	§ 9 10 Rechnungsprüfungsausschuss Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät <u>zudem</u> über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, <u>die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.</u>	Vorschlag der Verwaltung: Prüfungsberichte können im Rechnungsprüfungsamt auch aufgrund anderweitiger rechtlicher Bezüge entstehen – siehe hierzu insbesondere § 3 der örtlichen Rechnungsprüfungsordnung n.F. Die hier eingebrachten Einschränkungen auf Rat und BM sind daher nicht angebracht.
§ 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.	§ 10 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät <u>die</u> grundsätzlichen Angelegenheiten <u>der seiner</u> Aufgabenbereiche <u>Bildung, Kultur, Schule und Sport.</u> (2) <u>Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.</u> (3) Der Ausschuss entscheidet <u>zu seinen Aufgabenbereichen Bildung, Kultur, Schule und Sport</u> über 1. <u>die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW grundsätzliche Festlegungen insbesondere zur Förderung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel.</u> 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, <u>und alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen, Ortsrecht oder auf Grund der strategischen gesamtstädtischen Bedeutung eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</u> 3. <u>die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel;</u> 4. <u>die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.</u> (4) <u>Der Ausschuss nimmt die formalen Aufgaben eines Schulausschusses wahr.</u>	Streichung der Kompetenz „Schulausschuss“ Vorschlag der Verwaltung: praxisnahe Zuordnung der Zuständigkeiten auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Jahre Übertragung an den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

keine Entsprechung	<u>§ 12</u> <u>Ausschuss für Schule und Gebäude- wirtschaft</u> (1) <u>Der Ausschuss für Schule und Gebäude- wirtschaft nimmt die formalen Aufgaben eines Schulausschusses wahr.</u> (2) <u>Der Ausschuss für Schule und Gebäude- wirtschaft berät alle Angelegenheiten sei- nes Aufgabenbereiches Schule vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.</u> (3) <u>Der Ausschuss für Schule und Gebäude- wirtschaft entscheidet</u> <u>über Angelegenheiten der schuli- schen Infrastruktur und der schuli- schen Digitalisierung.</u> <u>unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämt- liche Hochbau-, Tiefbau- und Land- schaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kern- haushaltes und der eigenbetriebs- ähnlichen Einrichtungen ausschließ- lich betreffend die Schulen.</u>	Übertragung aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruk- tur und Verkehr
keine Entsprechung	<u>§ 13</u> <u>Ausschuss für den Stadthausneubau</u> <u>Der Ausschuss für den Stadthausneubau berät alle Angelegenheiten des Stadt- hausneubaus, insbesondere</u> <u>- Raumprogramm,</u> <u>- Projektsteuerung,</u> <u>- Projektcontrolling,</u> <u>- Auswirkungen der Digitalisierung auf den Stadthausneubau,</u> <u>- Gebäudetechnik,</u> <u>- usw.</u>	
<u>§ 11</u> Jugendhilfeausschuss Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Auf- gaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Ber- gisch Gladbach wahr.	<u>§ 14 14</u> Jugendhilfeausschuss Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Auf- gaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Ber- gisch Gladbach wahr.	
<u>§ 12</u> Stadtentwicklungs- und Planungsaus- schuss (1) Der Stadtentwicklungs- und Planungs- ausschuss berät alle städtebaulichen Pla- nungen und Maßnahmen. (2)	<u>§ 12 15</u> Stadtentwicklungs- und Planungsaus- schuss (1) Der Stadtentwicklungs- und Planungs- ausschuss berät alle städtebaulichen Pla- nungen und Maßnahmen <u>sowie interkom- munale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.</u> (2)	Streichung der Kompe- tenz „Stadtentwicklung“ Vorschlag der Verwal- tung: redaktionelle Kon- kretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB. 6. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, 7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung, 8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung, 9. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. (3) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.	Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) <u>und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung</u>, 2. die Festsetzung der Planungsschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB. 6. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, 7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung, 8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung, 6. <u>interkommunale und regionale Entwicklungs- und Planungsprojekte, wie z.B. die REGIONALE, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,</u> 10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. 7. <u>über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind.</u> (3) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.	Vorschlag der Verwaltung: redaktionelle Konkretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren Übertragung an den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr
--	--	---

eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet, 3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen, 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 5. Bodenschutzmaßnahmen. (3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr entscheidet 1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks, 2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, 4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts, 5. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich	und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr <u>Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u> berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet, 3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser <u>und des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,</u> 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 5. Bodenschutzmaßnahmen, 6. <u>Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“.</u> (3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr <u>Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u> entscheidet 1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks, 2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, 4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts, 5. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich	Übertragung an den Hauptausschuss Übertragung aus dem Haupt- und Finanzausschuss Übertragung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Vorschlag der Verwaltung zur ersatzlosen Streichung, da Fristen zu Ausübung des Vorkaufsrechtes (zwei Monate) eine politische Beschlussfassung teilweise nicht möglich machen
---	---	--

der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, 6. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 7. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 8. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 9. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“ 10. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 11. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind, 12. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken. In den Fällen der Ziffern 2. bis 5. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. bis 12. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist. (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung	der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, 6. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, <u>soweit hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind.</u> 7. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 8. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 2. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“, 10. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 11. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind, 12. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken. In den Fällen der Ziffern 2. bis 5. <u>4.</u> entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. bis 12. <u>4. bis 11.</u> entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist. (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung	Übertragung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften bzw. Übertragung an den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität Übertragung an den Hauptausschuss Übertragung an den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität Übertragung an den Planungsausschuss+ Übertragung an den Hauptausschuss Ersatzlose Streichung, da in den betreffenden Satzungen geregelt Übertragung in § 5 Absatz 6
---	---	---

des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.	des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.	
§ 14 Flächennutzungsplanausschuss Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Neuauufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.	§-14 Flächennutzungsplanausschuss Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Neuauufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.	Vorschlag der Verwaltung zur Streichung des Flächennutzungsplanausschusses, dessen Zweck sich mit dem Beschluss des FNP erledigt hat
§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	§ 15 18 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	
§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der	§ 16 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der	

„Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist, 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG, 11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen. (2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	„Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist, 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG <u>57 Absatz 3 LBeamtVG NRW</u>, 11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen. (2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	redaktionelle Anpassung an geänderte Rechtslage
§ 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (1) Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2)	§ 17 20 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (1) Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2)	

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	
§ 18 Inkrafttreten Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft. Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 16.12.2015 in Kraft.	§ 48 21 Inkrafttreten Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 (...) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 <u>17.06.2014</u> in der Fassung des IV. <u>II.</u> Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014 <u>16.12.2015</u>, außer Kraft. Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 16.12.2015 in Kraft.	Datum der konstituierenden Sitzung (empfehlende Planung: 10.11.2020) ist noch einzufügen.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur
und Verkehr der Stadt Bergisch Gladbach

17. Aug. 2020

**Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro**



CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

17. August 2020

Ergänzungs-Antrag für den AUKIV am 18.08.2020

„Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung“ (BSBPWS)

Sehr geehrter Herr Buchen,

die CDU-Fraktion stellt hiermit einen Ergänzungsantrag zum Antrag der Einführung einer Baumschutzsatzung im AUKIV am 18.08.2020 in der nachfolgend dargestellten Art und Weise und mit der Anlage eines geänderten Satzungsentwurfes:

1. Der Begriff „Baumschutzsatzung“ wird geändert in „Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung“ (BSBPWS)
2. Es wird eine „Ist-Aufnahme“ des Baumbestandes erstellt.
3. Der Trend der Entwicklung des Baumbestandes (Vergangenheit und Zukunft) wird regelmäßig jährlich dem Ausschuss dargestellt.
4. Die Stadt Bergisch Gladbach soll an städtischen Straßen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Anpflanzung von Baumalleen anstreben und vorhandene ergänzen. Öffentliche Fördermittel sollen hierzu in Anspruch genommen werden.
5. Die Stadt Bergisch Gladbach richtet einen Spendenfonds ein, in den die Bürger Spenden für Baumprojekte einzahlen können. Mit diesen Spenden werden auf städtischen Wald- und Grünflächen neue Bäume angepflanzt.
6. Der Satzungsentwurf der Verwaltung wird wie im Anhang beigelegt ergänzt.

Begründung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Baumschutzsatzung sichert lediglich den „Status Quo“ des Baumbestandes. Eine reine Baumschutzsatzung ist allerdings zur Erfüllung der Nachhaltigkeit ungenügend. Sie schafft keine Entwicklungsperspektive.

Die CDU nutzt die Nachhaltigkeitskriterien der UN, der Vereinten Nationen, als Maßstab für politisches Handeln und Entscheiden. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung von Nachhaltigkeit ist die Weiterentwicklung umweltgerechten Lebens und Handelns. Die grundsätzliche Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen wird durch die UN-Kriterien für verschiedene Bereiche – von Bildung über Wirtschaft bis zu Klimaschutz –

CDU

vorgegeben und fußt auf ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Die UN-Agenda will weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Aus dieser Verpflichtung zur Nachhaltigkeit folgt zwingend die Einführung einer Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung. Damit gehen wir einen wichtigen Schritt weiter als der Konservierung des Ist-Zustandes!



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Sprecher AUKIV

Hermann-Josef Wagner
Sprecher AUKIV

Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatschG NRW) vom 21. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 sowie § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Zusammenhang bebaute Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.
2. Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der „Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald“, Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen.
3. Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel
 - der Erhaltung, Entwicklung, Pflege oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des städtischen Klimas,
 - der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - der Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2

Gegenstand

1. Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. .
2. Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
 - a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

3. Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b. Wald im Sinne von § 2 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG), § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW - LForstG NRW),
 - c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen,
 - d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
4. Diese Satzung gilt nicht, soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 35 ff. LNatSchG NRW (Biotopverbund und Biotopvernetzung), über gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW den Satzungszweck nach Maßgabe von § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

5. Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Bäumen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, §§ 30 f. LNatSchG NRW zu entscheiden ist.

§ 3

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen
 - b. das Anbringen von Verankerungen, Beschilderungen und sonstigen Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksame Gegenmaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung von Totholz,
 - b. die Behandlung von Wunden,

- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - f. Arbeiten zum Freilegen und Freihalten vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.
4. Nicht verboten sind behördlich angeordnete Maßnahmen, unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.
5. Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die Stadt Bergisch Gladbach, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die in ihrem Eigentum stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft.
3. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Verbot

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn
- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt, sofern durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Genehmigungsverfahren

1. Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. Baumgruppen ab 20 Bäumen einer Art können als Gruppe im Lageplan mit Angabe des Durchschnitts der Stammumfänge gekennzeichnet werden.
2. Die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal um drei Wochen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Bergisch Gladbach vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine

entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

3. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
4. Die Art der Ersatzpflanzung wird im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I („Liste möglicher Ersatzpflanzungen“) entnommen werden.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück im Bereich des beabsichtigten Bauvorhabens vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind.
2. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.
3. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung angemessener Wuchsgröße (s. Anlage 1) wie folgt verpflichtet:

- a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm nach zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
 - c. Die zuvor unter a. und b. genannten Angaben gelten als Bemessungsgrundlage analog auch für Baumgruppen und Baumreihen gemäß § 2 Absatz 2 c., wobei hier der Gesamtumfang der darin geschützten Bäume maßgeblich ist.
2. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
4. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen.
5. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
 - a. Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
 - b. die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Ersatzpflanzungen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
 - c. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz- und/oder Pflegemaßnahmen zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§ 10

Schonende Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen, Baumbestandsmehrung, Alleen, Wiederaufforstung

1. Bei der Bewirtschaftung von Grünflächen im Eigentum oder Besitz der Stadt Bergisch Gladbach sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.
2. Die Stadt Bergisch Gladbach wird bei Planung und Ausführung städtischer Bauvorhaben Maßnahmen zur Mehrung des Baumbestands auf eigenen oder im Besitz der Stadt befindlichen Grünflächen anstreben.
3. Die Stadt Bergisch Gladbach wird nach Maßgabe von § 41 LNatSchG NRW bei Planung und Ausführung städtischer Straßen- und Wegebauprojekte eine Neuanpflanzung von Bäumen in Alleenpflanzung - in regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände ein- oder beidseitig entlang von Straßen und Wegen – anstreben.
4. Die Stadt Bergisch Gladbach wird in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW geeignete Maßnahmen zur Wiederaufforstung stadteigener Waldflächen durchführen.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 73 LNatSchG NRW berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landschaftsschutzgesetzes (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
 - c. entgegen des § 4 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt von einer Baumschutzsatzung unberührt.

Anlage I: Liste möglicher Ersatzpflanzungen

Anlage II: gestaffelter Bußgeldkatalog

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - RATHAUS - 51465 BERGISCH GLADBACH

An Herrn Christian Buchen

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Infrastruktur und Verkehr

51465 Bergisch Gladbach

18. Aug. 2020

Stadt Bergisch Gladbach

FB 1-14

Kommunalverfassung

- Ratsbüro



**Stadtratsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach**

Rathaus
51465 Bergisch Gladbach

Telefon und Fax: 02202 14 22 42
fraktion@gruene-gl.de
<http://www.gruene-gl.de>

Bergisch Gladbach,
17. August 2020

Änderungsantrag zu Ö20.2. Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Buchen,

Wir beantragen folgende Überlegungen in die nachfolgenden Beratungen für die Baumschutzsatzung 2.1. einfließen zu lassen:

Die Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach begrüßen Bündnis90/Die Grünen sehr ausdrücklich und sehen diese Satzung gleichzeitig als einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg ein nachhaltiges Klimaschutzkonzeptes für die Stadt zu entwickeln.

Den Willen, die hier vorliegende erste Fassung nur als kurze Zwischensatzung zu betrachten und diese, wie von der Verwaltung beschrieben, in einem weiter gefassten Beteiligungsprozess weiter zu denken und eine wirklich innovative Baumschutzsatzung 2.1. zu erarbeiten unterstützt unsere Fraktion ausdrücklich.

Für unsere Fraktion wird am Wichtigsten sein, wie diese Satzung von der gesamten Stadtgesellschaft und natürlich auch von den Sachbearbeitern von StadtGrün in der Praxis "gelebt" wird.

Es wird dann hauptsächlich darum gehen, wie die Ausnahmen, die unter §5 definiert sind, in der Praxis ausgestaltet werden. Die Begriffe „nicht beabsichtigte Härte“ und „unzumutbar“ sind in keinsten Weise definiert. Angesichts der geringen Bemessung der Ersatzwerte (1500€), befürchten wir, dass eine Härte bereits dann vorliegt, wenn ein vergleichbarer Gewinn mit dem Baum nicht erzielt werden kann, damit wäre das Schutzziel ausgehebelt.

Problematisch sehen wir auch, dass ein Ausnahmeantrag, der nicht innerhalb eines Monats beschieden wurde, automatisch als genehmigt gilt - vgl. § 6.2. Dies lässt den Baumschutz als untergeordnetes Ziel erscheinen. Für Bäume dieser Größe wäre ein Positiventscheid logisch, um Fällung durch Verschleppung zu verhindern.

Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen, die unter §8.1 vorgeschlagen werden, wirken auf uns zunächst unzureichend. Es ist durch die Verwaltung darzustellen, wie durch Ersatzpflanzungen im Laufe eines klar definierten Zeitrahmens ein ökologisch gleichwertiger Baumbestand nachwachsen kann.

Daher sollte auch die in Anlage 1 angefügte Liste mit Bäumen für Ersatzpflanzungen noch einmal genau angeschaut werden. So muss sicher gestellt werden, dass für eine 80 Jahre alte Eiche oder Buche nicht z.B. ein Kugeltrompetenbaum nachgepflanzt werden kann. Des weiteren möchten wir anregen die Liste der Bäume dahingehend noch einmal zu bewerten, dass vor allem heimische Bäume gepflanzt werden und solche, die auf die sich ändernden klimatischen Bedingungen in Bergisch Gladbach gut angepasst sind. Bislang finden sich auch viele Exoten in der Liste.

Die in §8.4 festgelegte Höhe der Ausgleichszahlung, die gezahlt werden muss, wenn keine Ersatzpflanzung möglich, ist erscheint uns völlig unzureichend. Indirekt wird impliziert, dass der Schaden einer Fällung einen Gegenwert von 1500€ hat. Unserem Verständnis nach kann der stadtoökologische Wert eines Baumes leicht ein oder gar zwei Zehnerpotenzen höher liegen. Hier wünschen wir uns eine höhere und abgestufte Bewertung.

Entsprechend sehen wir auch die angedachte Geldbuße in §12.2 als zu gering an. Die Geldbuße muss pro schutzwürdigem Objekt gelten und bei größeren Baumgruppen auch höher sein können, sonst besteht die Gefahr, dass man bei teuren Grundstücken das glatt als Kosten einpreist.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Außendorf
Verkehrspolitischer Sprecher

Theresia Meinhardt
Jugendpolitische Sprecherin